



Reiner Erben  
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,  
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

**Öffentlich bekanntgegeben**  
in Rundfunk, Presse und  
Internet unter  
[www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen)

Telefon +49 (0)821 324-4800  
Telefax +49 (0)821 324 4805  
[umweltreferat@augzburg.de](mailto:umweltreferat@augzburg.de)  
augzburg.de

02.09.2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)**

**Allgemeinverfügung insbesondere bezüglich Testpflicht von Beschäftigten bestimmter Einrichtungen**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. In Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten sowie in der Kindertagespflege müssen sich Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) sind, an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, testen bzw. testen lassen.

Beschäftigte von Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten sowie Tagespflegepersonen müssen nach urlaubsbedingter Abwesenheit einen Test bei Arbeitsbeginn vorlegen oder durchführen. Dieser Test wird auf die Anzahl der vorgeschriebenen Testtage nach Satz 1 angerechnet.

Ausgenommen von der Testpflicht nach Satz 1 sind Beschäftigte, die ausschließlich im Home-Office tätig sind.

2. Für Personen, die sich zur Eingewöhnung eines Kindes in der Kindertagesstätte aufhalten, gilt § 3 Abs. 2 der 14. BayIfSMV entsprechend.

1/9

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

3. In vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen müssen sich Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) sind, an mindestens drei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, testen lassen.

In Altenheimen und Seniorenresidenzen müssen Beschäftigte nach urlaubsbedingter Abwesenheit einen gültigen Test nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 der 14. BayIfSMV bei Arbeitsbeginn durchführen oder vorlegen. Dieser Test wird auf die Anzahl der vorgeschriebenen Testtage nach Satz 1 angerechnet.

Im Übrigen bleiben § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der 14. BayIfSMV unberührt.

4. Für Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen gilt Ziffer 3 Satz 2 entsprechend. Dieser Test wird auf die Anzahl der Testtage i.S.v. § 9 Abs. 3 der 14. BayIfSMV angerechnet.

5. Die Regelung in Ziffer 6 der „Allgemeinverfügung Corona“ vom 22.07.2021, verlängert mit Allgemeinverfügung vom 12.08.2021, wird ersatzlos aufgehoben. § 2 der 14. BayIfSMV bleibt unberührt.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 02.09.2021 ab 22:30 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben. Die Regelungen in den Ziffern 1 bis 4 sind ab dem 06.09.2021, 00:00 Uhr wirksam, die Regelung in Ziffer 5 ab dem 03.09.2021, 00:00 Uhr. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 08.10.2021, 24:00 Uhr.

7. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 5 wird angeordnet.

#### Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### Begründung:

#### A. Sachverhalt

#### I. Infektionsgeschehen

2/9

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt, danach sank der Inzidenzwert stetig, unterbrochen von einzelnen Plateaus. Am 08.07.2021 erreichte die 7-Tage-Inzidenz in Augsburg mit 7,8 vorläufig ihren niedrigsten Wert. Seither weist der Inzidenzwert eine steigende Tendenz auf. Nach den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) liegt die 7-Tage-Inzidenz am 02.09.2021 für die Stadt Augsburg bei 147 und für den Freistaat Bayern bei 64,6.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung von Virusmutationen sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt.

Das Infektionsgeschehen ist diffus. Vereinzelt Ausbruchsgeschehen finden sich hauptsächlich in privaten Haushalten oder im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt. Der Anteil der Reiserückkehrer an den Infizierten beträgt ca. 40 %.

Seit einigen Monaten verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOCs; Mutationen). In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Diese konnten meist noch auf Eintragungen aus dem Ausland zurückgeführt werden, was aktuell aber nicht mehr der Fall ist. Der hohe Anteil der nachgewiesenen Mutationen beherrscht das Infektionsgeschehen in Augsburg. Der Anteil der Fälle mit Mutationen an der 7-Tage-Inzidenz lag zuletzt bei bis zu 91,0 Prozent.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 405 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorben (Stand: 30.08.2021).

Die Durchimpfung entwickelt sich günstig. 55,2 % der Augsburger Bevölkerung sind bereits vollständig geimpft und weitere 3,2 % haben eine Erstimpfung erhalten (Stand: 30.08.2021).

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Krankenhäuser berichten von jüngeren Covid-19-Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der zweiten Welle. Im Universitätsklinikum Augsburg (UKA) trat die Überlastungssituation mit der Verlegungsnotwendigkeit Ende April/Anfang Mai 2021 ein. Seither waren die Belegungszahlen rückläufig.

Wegen der Notwendigkeit, Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umzuwandeln, war die Möglichkeit, weniger dringliche Patienten zu versorgen, eingeschränkt. Dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen mussten aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich. Infolge der zwischenzeitlichen Entspannung der Situation bzgl. der Covid-Patienten war es möglich, Operationen nachzuholen. Nach jüngsten Aussagen des UKA müssen nun wieder wegen der gestiegenen Anzahl an Corona-Patienten auf der Intensivstation (Stand 02.09.2021: 16 Patienten – so viele wie zuletzt am 26. Mai 2021) notwendige Tumoroperationen verschoben werden. Hinsichtlich der personellen Situation ist zu berücksichtigen, dass das Personal inzwischen physisch und psychisch erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung oder Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot ausfällt.

## II. Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 22.07.2021

3/9

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

In der Allgemeinverfügung vom 22.07.2021 wird in Ziffer 6 auf dem Augsburger Stadtmarkt für die Kunden und ihre Begleitpersonen sowie Besuchende eine FFP2-Maskenpflicht angeordnet. Durch Allgemeinverfügung vom 12.08.2021 wurde der Geltungszeitraum bis 09.09.2021, 24:00 Uhr verlängert.

## **B. Rechtliche Begründung**

1. Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlagen für die Anordnungen sind § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die nach § 28 a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVG, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

§ 28 a Abs. 6 IfSG besagt, dass Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (Satz 1). Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist (Satz 2).

Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 14. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV bleiben weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte unberührt.

2. Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen (für Beschäftigte von Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten, in der Kindertagespflege, von Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie von Altenheimen und Seniorenresidenzen) wird bezweckt, die Gefahr einer Übertragung von SARS-CoV-2 in den genannten Einrichtungen zu reduzieren. Ferner soll auch ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung gewährleistet und eine erneute Überlastung der Kliniken verhindert werden. Der 7-Tage-Inzidenzwert liegt in Augsburg laut LGL mit 147,1 über dem bayerischen Wert von 64,6.

4/9

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Im Hinblick auf die hohe Inzidenz und den kontinuierlichen Anstieg seit einem Monat auf nun 16 Covid-Patienten auf der Intensivstation des Universitätsklinikums werden in Ausübung des Ermessens zusätzliche Schutzmaßnahmen angeordnet.

Die Anordnung der Testpflicht für Beschäftigte von Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten sowie in der Kindertagespflege ist zur Erreichung des Zwecks geeignet. Tests bzgl. einer Infektion mit SARS-CoV-2 helfen zur Entdeckung einer möglichen Infektion und reduzieren somit das Risiko einer Ansteckung sowie Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers.

Die Anordnung nach der Ziffer 1 ist zur Erreichung dieses Zwecks auch erforderlich. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel erkennbar. Das Coronavirus wird nach den aktuellen Erkenntnissen überwiegend durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei dem Abstand zwischen zwei Personen von weniger als 1,5 m und insbesondere in geschlossenen Räumen. Die besondere Situation in den Kindertageseinrichtungen ergibt sich zum einen daraus, dass die Kinder keine Masken tragen und ungeimpft, somit ungeschützt sind gegenüber einer möglichen Infektion. Zum anderen daraus, dass sich in Kitas regelmäßig viele Menschen aus vielen Haushalten begegnen. Erschwerend kommt hinzu, dass gerade Kinder im Fall einer Infektion entweder nur eine geringe oder keine Symptomatik aufweisen und dadurch Infektionen unentdeckt bleiben. Es besteht daher sowohl für die Kinder als auch für die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ein erhöhtes Potential sich, seine Mitmenschen und mittelbar seine Familienangehörigen mit dem Coronavirus zu infizieren. Dabei kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Ansteckungen innerhalb von Kindertageseinrichtungen. Momentan kommt es bei Kindern in diesem Alter zu vermehrten Infektionen mit dem Coronavirus.

Die Testpflicht der Beschäftigten der Einrichtungen ist dazu geeignet, Infektionsketten zu unterbrechen, das exponentielle Wachstum zu stoppen und die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verlangsamen.

Zudem besteht für Lehrkräfte in Schulen nach § 13 Abs. 2 Satz 9 BayInfSMV für die Teilnahme am Präsenzunterricht eine Verpflichtung zum Vorlegen eines Testnachweises drei mal wöchentlich. Während in diesem Umfeld in höheren Klassen bereits geimpfte Schülerinnen und Schüler vor Ort sind und auch eine regelmäßige Testung der Schülerinnen und Schüler bereits ab der Grundschule stattfindet, sind diese Schutzmechanismen in Kindertageseinrichtungen nicht vorgeschrieben.

Die Durchführung von Testungen dient insbesondere dem möglichst frühzeitigen Erkennen von potentiell schwer kontrollierbaren Infektionsherden. Dies gilt umso mehr, da gerade die grundsätzlich bewährten Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung des Coronavirus wie Einhaltung von Hygienevorschriften, Abstandhalten und das Tragen einer Maske sich in den betroffenen Einrichtungen nicht umsetzen lassen.

Die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigen-tests zu treffen, wird durch die Anordnung zur Durchführung von mindestens zwei Tests in der Woche erhöht, wodurch Übertragungen verhindert werden und das Infektionsgeschehen reduziert wird. Die Pflicht zur Vorlage des Nachweises eines negativen Tests erstreckt sich nicht nur auf Erzieherinnen und Erzieher, sondern auf alle in der jeweiligen Einrichtung Beschäftigten. Damit soll ein möglichst breiter Schutz erreicht werden.

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Der Anteil der Virusmutationen steigt weiter an. Infolge dieser Pandemie sind das Leben

5/9

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit sowie des Rechts auf körperliche Unversehrtheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Kinder im Speziellen und der Allgemeinheit, sowie der. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Kinder und der Allgemeinheit aus. Zudem ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet, um die Anordnungen entsprechend des Infektionsgeschehens zu treffen.

2. Die Regelung in Satz 2 der Ziffer 1 unterstützt die Regelung aus Satz 1 der Ziffer 1 und berücksichtigt das hohe Infektionsgeschehen bei Reiserückkehrern (knapp 40% des gesamten Infektionsgeschehens in der vergangenen Kalenderwoche). Um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, wird angeordnet, dass sich Beschäftigte von Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten sowie Tagespflegepersonen nach urlaubsbedingter Abwesenheit einen gültigen Test bei Arbeitsbeginn durchzuführen oder vorzulegen haben.

Auch Geimpfte können das Virus nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen übertragen, wenn auch mit geringerer Wahrscheinlichkeit. Dabei erhöht eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einem Urlaub das Risiko einer Eintragung des Virus in die Einrichtung von außen durch den derzeit unterschiedlichen „Virusdruck“ außerhalb (hohes Infektionsgeschehen) und innerhalb (i.d.R. kein Infektionsgeschehen) der Einrichtungen erheblich.

3. Der in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vorgeschriebene Test, welcher wöchentlich sowie nach urlaubsbedingter Abwesenheit durchzuführen ist, kann dabei ein Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1,2 oder ein in der Arbeitsstätte durchgeführter Selbsttest mit negativem Ergebnis sein. Der Test kann auch außerhalb der Tätigkeitsstätte vorgenommen werden, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist. Die Betreuungsstätten sollen die erforderlichen Tests organisieren.

4. Mit der Regelung in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung soll sichergestellt werden, dass auch Personen, die Kinder zur Eingewöhnung in Kindertageseinrichtungen bringen und sich dort aufhalten, geimpft, genesen oder getestet sein müssen.

Kindertageseinrichtungen sind potentielle Infektionsherde, da dort viele Personen aus unterschiedlichen Haushalten zusammenkommen, wobei zudem die Kinder keine Maske tragen, ungeimpft sind und die Abstandsregeln nicht einhalten, birgt enormes Potential für Ausbruchgeschehen. Daher wird, wie in den vielen anderen Bereichen auch durch einen 3-G-Nachweis der betreffenden Person die Sicherheit für Kinder, andere Elternteile und Personen, die zur Eingewöhnung eines Kindes vor Ort sind, sowie dem Personal der Einrichtungen erhöht. Wie bereits beschrieben, kommt erschwerend hinzu, dass gerade Kinder im Fall einer Infektion entweder nur eine geringe oder keine Symptomatik aufweisen und dadurch Infektionen unentdeckt bleiben. Es besteht daher sowohl für die Kinder als auch für die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ein erhöhtes Potential sich, seine Mitmenschen und mittelbar seine Familienangehörigen mit dem Coronavirus zu infizieren.

5. Die Anordnung der Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen ist zur Erreichung des oben genannten Zwecks geeignet. Tests bzgl. einer Infektion mit SARS-

CoV-2 helfen zur Entdeckung einer möglichen Infektion und reduzieren somit das Risiko einer Ansteckung sowie Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers.

Die Anordnung nach der Ziffer 1 ist zur Erreichung dieses Zwecks auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel erkennbar. Das Coronavirus wird nach den aktuellen Erkenntnissen überwiegend durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei dem Abstand zwischen zwei Personen von weniger als 1,5 m und insbesondere in geschlossenen Räumen.

In den benannten Einrichtungen gilt bereits gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayInfSMV die Vorgabe, dass sich nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen müssen.

Die Personengruppe der Pflege- und Altenheimbewohner ist eine besonders vulnerable Gruppe mit besonderem Schutzbedürfnis. Aufgrund der oftmals schwächeren Immunantwort dieser Personen ist eine Auffrischungsimpfung der Heimbewohner im Gespräch. Die Durchführung von Testungen dient dem möglichst frühzeitigen Erkennen von potentiell schwer kontrollierbaren Infektionsherden. Gerade in den benannten Einrichtungen bedeutet eine Infektion mit dem Coronavirus für die Bewohner meist ein besonders hohes Sterberisiko. Im Hinblick darauf, dass es sich also um eine Personengruppe mit besonderem Schutzbedürfnis handelt ist daher im Gegensatz zu den Bediensteten in Kindertageseinrichtungen eine erhöhte Anzahl an Tests notwendig, um der besonderen Gefährdungslage dieser Personengruppe gerecht zu werden.

Das frühzeitige Erkennen des SARS-CoV-2-Virus durch die Testpflicht der nicht geimpften und nicht genesenen Mitarbeiter ist somit erforderlich, um Infektionsketten zu unterbrechen und die Bewohner vor Infektionen zu schützen.

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Der Anteil der Virusmutationen steigt weiter an. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Älteren und der Allgemeinheit. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Zudem ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet, um die Anordnungen entsprechend des Infektionsgeschehens zu treffen.

6. Die Regelung in Satz 2 der Ziffer 3 unterstützt die Regelung aus Satz 1 der Ziffer 3 und nimmt Rücksicht auf das angehobene Infektionsgeschehen bei Reiserückkehrern (knapp 40% des gesamten Infektionsgeschehens in der vergangenen Kalenderwoche). Um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten wird angeordnet, dass sich Beschäftigte von Altenheimen und Seniorenresidenzen nach urlaubsbedingter Abwesenheit einen Test durchführen müssen nach urlaubsbedingter Abwesenheit einen gültigen Test nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 der 14. BayInfSMV bei Arbeitsbeginn vorzulegen oder durchzuführen haben.

Auch Geimpfte können das Virus nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen übertragen, wenn auch mit geringerer Wahrscheinlichkeit. Dabei erhöht eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einem Urlaub das Risiko einer Eintragung des Virus in die Einrichtung von außen durch den

7/9

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

derzeit unterschiedlichen „Virusdruck“ außerhalb (hohes Infektionsgeschehen) und innerhalb (i.d.R. kein Infektionsgeschehen) der Einrichtungen erheblich. Daher ist auch für sie ein Test angeordnet.

7. Für Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen gilt Ziffer 3 Satz 2 entsprechend. Auch in ambulanten Pflegediensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen wird eine besonders vulnerable Gruppe betreut. Die Regelung in Ziffer 3 Satz 2 gilt daher entsprechend.

8. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gelangt in Ausübung des ihr nach Art. 49 BayVwVfG zustehenden Ermessens zu dem Ergebnis, dass Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 22.07.2021 (Maskenpflicht auf dem Stadtmarkt) vor dem Hintergrund des am 02.09.2021 in Kraft getretenen § 2 der 14. BayIfSMV ersatzlos aufgehoben wird.

9. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Wegen der Dringlichkeit wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und frühere Bekanntgabedaten gewählt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass am kommenden Wochenende wieder vermehrt Personen aus dem Urlaub zurückkehren werden und die Vorlaufzeit zur Umsetzung der geregelten Testpflicht.

10. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ziffer 6 der Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 22.07.2021 wird aufgehoben. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass die Aufhebung bereits zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorliegenden Allgemeinverfügung vollziehbar wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben